

Mitteilungsvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1619/2019			
Bericht zur Sachprüfung bei der Samtgemeinde Bersenbrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	07.03.2019	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 bei der Samtgemeinde Bersenbrück wurden im Oktober/November 2018 auch Sachprüfungen für die Bereiche „Familienservicebüro“ und „Kosten der Ratsarbeit“ vorgenommen.

Im ersten Bereich wurden insbesondere die Abrechnungsunterlagen der Tagespflege geprüft, d.h. sowohl die Abrechnung mit den Tagespflegepersonen als auch die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Eltern und die Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück. Außerdem wurden die Unterlagen zur Mittelverwendung der Zuschüsse des Landkreises für den Babybesuchsdienst und die „frühen Hilfen“ eingesehen. Auf die Prüfung der Entgelte für die Ferienbetreuung wurde verzichtet. Der Bereich „Tageseinrichtungen“ war hingegen nicht Gegenstand der Prüfung.

Als Fazit dieser Prüfung wurde im Prüfungsbericht festgehalten, dass die Organisation und Abrechnung der Tagespflege im Familienservicebüro der Samtgemeinde - soweit geprüft - gewissenhaft vorgenommen wird. Bei der Durchsicht der Akten haben sich keine Feststellungen ergeben.

Die Unterlagen zur Mittelverwendung der Zuschüsse des Landkreises für den Babybesuchsdienst und die „frühen Hilfen“ enthalten alle geforderten Angaben und sind nachvollziehbar.

Im zweiten Bereich wurde überprüft, ob die Entschädigungen der Samtgemeinde und der Stadt Bersenbrück für Ratsarbeit recht- und ordnungsgemäß gezahlt wurden. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf das Haushaltsjahr 2017 und wurde in Stichproben durchgeführt.

Das Fazit der Prüfung stellt fest, dass die Aufwandsentschädigungen sowie die sonstigen Entschädigungen - soweit geprüft - korrekt ermittelt und ausgezahlt wurden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Zu den gezahlten Fahrkostenerstattungen hat das RPA darauf hingewiesen, dass das bisher praktizierte Abrechnungsverfahren nicht mit dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und daher auch nicht mit der Satzung, die sich

hierauf bezieht, übereinstimmt. Es wurde daher empfohlen, die Abrechnungen künftig entsprechend dieser Vorgaben vorzunehmen oder – falls das bisher praktizierte Verfahren so beibehalten werden soll – die Satzung entsprechend zu ändern.

Konkret geht es darum, dass ausschließlich Fahrtkosten an die Ratsmitglieder erstattet werden, wenn der Wohnort nicht im Sitzungsort liegt. In diesen Fällen werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 €/km bis zur Grenze des Wohnortes gewährt. Nach dem BRKG beginnt eine Reise aber am Wohnort (= Wohnung) und endet an der Dienststätte (= Adresse der Sitzung) bzw. umgekehrt. Zudem können nach § 5 II BRKG nur dann 0,30 €/km für die Benutzung eines Kraftwagens erstattet werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung besteht. In allen anderen Fällen beträgt die Erstattung 0,20 €/km. Da sich dieses besondere dienstliche Interesse weder aus der Satzung noch aus den Abrechnungsunterlagen ergibt, könnte derzeit nur der geringere Betrag erstattet werden. In diesem Punkt muss also künftig entsprechend des BRKG verfahren oder eine Satzungsänderung vorgenommen werden.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat